



Corona-Regeln für Musikvereine ab 19.03. bis 02.04.2022

Liebe Mitglieder,

der Bundestag hat am 18.03.2022 das Infektionsschutzgesetz geändert. Diese Änderungen entziehen den Ländern weitgehend die rechtliche Grundlage für präventive Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 2. April, in der die bisherigen Schutzmaßnahmen weitgehend aufrecht erhalten bleiben.

Der Bund gibt also der Gesellschaft viele Freiheiten zurück. Damit einher geht aber auch die entsprechende Verantwortung. Es liegt also an uns allen, die Bekämpfung der Pandemie und das gesellschaftliche Leben in Balance zu halten.

Natürlich freuen auch wir uns sehr über die Möglichkeit, wieder uneingeschränkt zu proben. Aber die Pandemie ist eben nicht vorbei: Zur Zeit brechen die Kennzahlen des RKI wieder täglich neue traurige Rekorde und jeden Tag verlieren dutzende, teils hunderte Menschen den Kampf gegen das Virus. Darum möchten wir euch bitten, weiterhin rücksichts- und verantwortungsvoll zu handeln. Wir haben es in der Hand!

Herzliche Grüße aus dem KMHV
Euer Vorstand

Quellen zum Nachlesen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/corona-uebergangs-verordnung-209844.html>

<https://www.niedersachsen.de/download/182113>

<https://www.niedersachsen.de/download/175336>

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

Niedersachsen. Impft. Klar.

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 19. März bis einschließlich 2. April 2022

Abstand

Private Zusammenkünfte & Feiern

Keine Kontaktbeschränkungen bei Zusammenkünften und Feiern!
Bei mehr als 50 Personen gilt die 3G-Regel.
Bei Feierlichkeiten und Zusammenkünften in der Gastronomie gelten die nachstehenden Regeln in diesen Betrieben.

3G bei mehr als 50 Personen

Gastronomie → 3G (drinnen)

- 3G-Regel in der Innengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen

3G FFP2 A

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung) → 3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen

3G FFP2 A

Körpernahe Dienstleistungen

FFP2-Maskenpflicht drinnen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss

FFP2

Nutzung von Sportanlagen

FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben

FFP2

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet

2G-Regel

geimpft - genesen

2Gplus-Regel

geimpft - genesen plus Text

gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000 → 3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

3G FFP2 A

Größere Veranstaltungen über 2.000 → 2G

- 2G im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: Abstandsmaßnahmen z.B. Schachbrettbelegung der Sitzplätze gilt als Sicherstellung des Abstandes | Keine Abstandsmaßnahmen, wenn Maske auch am Platz und keine verbale Interaktion stattfindet – oder – Zugang über 2Gplus

2G FFP2 A

Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä. → 3G

- 3G-Regel nur in Innenräumen
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

3G FFP2 A

Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc. → 2Gplus

- 2Gplus im Innen- und Außenbereich
- Wichtig: gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

2Gplus FFP2 A

Grundsätzliche Regeln:

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testschwels und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung, gültig ab 19.03.2022 (Stand: 19. März 2022)